ICOMOS suisse
AG Gartendenkmalpflege

Positionspapier

Historische Gärten und invasive Neophyten

Die Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege von ICOMOS Schweiz hat im Jahr 2015 in einer Stellungnahme gefordert, dass der gesetzliche Erhaltungsauftrag von Gartendenkmälern bei der Bekämpfung invasiver Neophyten nicht übergangen werden darf und angesichts der gesetzlichen Grundlagen von Naturschutz und Denkmalpflege es dringend notwendig ist, im Austausch partnerschaftliche Lösungen zu suchen und zu finden.

Der Austausch hat inzwischen auf verschiedenen Ebenen stattgefunden. Gleichwohl bleibt es eine beständige Aufgabe, sich über die gemeinsamen Ziele auszutauschen und dabei eine verbesserte Handhabe zum Umgang mit historischen Gärten, insbesondere mit Inventarobjekten und Schutzobjekten, zu finden.

Eines dieser Ziele ist die Entwicklung eines praxisnahen Umsetzungsmodells zur objekt- und fallspezifischen Erhaltung invasiver Neophyten im Gartendenkmal.

Historische Gärten als Kulturdenkmäler

Die Schweiz besitzt ein reiches Gartenerbe. Die ICOMOS-Liste Historischer Gärten und Anlagen der Schweiz verzeichnet rund 30'000 Objekte, viele davon von einer aussergewöhnlich hohen künstlerischen, historischen und städtebaulichen Bedeutung. Viele dieser Anlagen sind als Gartendenkmäler wichtige Kulturzeugnisse, die es zu erhalten gilt. Ihre Hauptsubstanz ist die Pflanze, deren typische Verwendung die Gestaltungsabsicht ihrer Entstehungszeit wiedergibt. Dazu gehören neben heimischen Pflanzen auch zahlreiche Neophyten, also Pflanzen, die nach 1492 nach Europa kamen. Neophyten sind seither unverzichtbarer Bestandteil der Gartenkunst.

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) fordert, „das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern“ (NHG, Art.1a). Gegenstand dieses Erhaltungsauftrags sind auch die Gartendenkmäler. Zwar hält das selbe Gesetz fest, dass die Ansiedlung von „Pflanzen landes- oder standortfremder Arten“ bewilligungspflichtig ist. Es nimmt aber bewusst Gärten und Parkanlagen aus dieser Verpflichtung aus (NHG, Art. 23). Für die Gartendenkmäler ist diese Ausnahme von vitaler Bedeutung, weil eben viele dieser Pflanzen untrennbarer Bestandteil des Kulturzeugnisses Garten sind.

Invasive Neophyten

Seit 2008 regelt die Freisetzungsverordnung den Umgang mit „invasiven gebietsfremden Organismen“ (Art. 4 bis 6 FrSV). Als invasiv werden Organismen eingestuft, welche „eine so hohe Bestandesdichte erreichen können, dass dadurch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt oder Mensch, Tier oder Umwelt gefährdet werden können“. In der Verordnung sind derzeit 22 Pflanzenarten vermerkt (Anhang 2.1 FrSV), deren „Umgang“ verboten ist, d.h. die weder vermehrt, transportiert oder gepflanzt werden dürfen. Dazu gehört beispielsweise der Essigbaum (Rhus typhina) oder der Götterbaum (Ailanthus altissima). Weiterhin sind 31

Pflanzenarten vermerkt (Anhang 2.2.), deren „Inverkehrbringen“, etwa durch Verkauf, Tausch oder Einfuhr verboten ist. Dazu gehört beispielsweise der Blauglockenbaum (Paulownia tomentosa).

Das Bundesamt für Umwelt führt darüber hinaus die „Liste der invasiven Neophyten der Schweiz“ (BAFU 2022). Diese enthält über die darin enthaltenen Arten der Freisetzungsverordnung hinaus weitere Neophyten, die nachweislich oder potenziell negative Auswirkungen auf heimische Arten haben. Sie verzeichnet auch zahlreiche Gartenpflanzen, beispielsweise die Robinie (Robinia pseudoacacia), die Kiwi (Actinidia chinensis) oder die vielblütige Rose (Rosa multiflora). Zwar hat die Liste – abgesehen von den darin ebenfalls enthaltenen Arten der Freisetzungsverordnung – keine Rechtswirkung. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt jedoch, dass die Pflanzenarten der BAFU-Liste als „Anwärter“ für künftige Revisionen der Freisetzungsverordnung anzusprechen sind.

Gartendenkmalpflege

Die moderne Gartendenkmalpflege stellt die Erhaltung der originalen Substanz ins Zentrum ihrer Arbeit. Gartendenkmäler, die ja aufgrund des Pflanzenmaterials „lebende Denkmäler“ sind, müssen daher erhaltend gepflegt werden. Das heisst beispielsweise, dass ihre Gehölze nachgepflanzt werden, wenn sie überaltert sind. Bei solch einer Nachpflanzung ist es wichtig, nebst dem alten Pflanzort auch die historische Art und Gattung zu wählen, da sonst die ursprüngliche gestalterische Intention verfälscht wird und der Zeugnischarakter des Gartendenkmals leidet.

Einige der invasiven Neophyten, die in der Freisetzungsverordnung sowie der BAFU-Liste geführt werden, sind in Gartendenkmalen bedeutende Charakterpflanzen, wie beispielsweise der Essigbaum, der Götterbaum oder die Paulownie. Wenn in einem Gartendenkmal solch eine Pflanzenart wesentlich zur historischen Gestaltung und zum Zeugniswert beiträgt, bedeutet ihre ersatzlose Entfernung oder ein dauerhaftes Nachpflanzungsverbot die Beschädigung des wertvollen Kulturzeugnisses.

Ausnahmeregelung für Gartendenkmäler

Gemäss Artikel 15 Absatz 2 der Freisetzungsverordnung besteht die Möglichkeit der Ausnahmebewilligung, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass alle erforderlichen Massnahmen getroffen wurden, um eine Gefahr oder Beeinträchtigung durch gebietsfremde Organismen auszuschliessen. Das aktuelle Verfahren für Ausnahmebewilligungen ist aber primär auf Versuchsflächen im landwirtschaftlichen bzw. universitären Forschungskontext ausgerichtet. Für Gartendenkmale fehlt bisher ein angepasstes Umsetzungsmodell für eine Ausnahmeregelung zur Erhaltung invasiver Neophyten im Gartendenkmal, das der jeweiligen spezifischen Situation gerecht wird und in der Praxis der Denkmalpflege handhabbar ist. Grundlage sollte eine fall- und objektspezifische Abklärung sein, welche die Bedeutung der betreffenden Pflanze für den Zeugniswert der Anlage ebenso berücksichtigt wie ihr konkretes Ausbreitungs- und Schadenspotenzial sowie die Möglichkeiten des Gartenunterhalts, eine weitere Ausbreitung wirksam zu begrenzen. Dieses Umsetzungsmodell müsste interdisziplinär erarbeitet werden und eine rechtssichere, praxisnahe Handhabung der Ausnahmebewilligung gewährleisten.

ICOMOS suisse
AG Gartendenkmalpflege

Aktive Kommunikation

Die Bekämpfung invasiver Neophyten ist längst im Gemeinwesen angekommen. Viele kantonale Behörden und Gemeinden verfügen jedoch nicht über eigenes, gartendenkmalpflegerisches Fachwissen. Dadurch besteht die Gefahr, dass notwendige Ausnahmen für historische Gärten nicht beantragt werden. Die Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege fordert daher eine aktive Kommunikation (Merkblätter, Leitfäden etc.) des Bundes und der Kantone, um nachgeordnete Stellen und Private über die Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen und das Verfahren hierfür zu informieren und sie für den Schutz historischer Pflanzenbestände in Gartendenkmalen zu sensibilisieren.

Partnerschaftliche Lösungen

Denkmalpflege und Naturschutz teilen die selben geistigen Wurzeln und ein verwandtes konservatorisches Interesse. Obwohl beide einem gesellschaftlichen Bedürfnis entsprungen sind, müssen sie sich immer wieder den Vorwurf gefallen lassen, sie seien rückwärtsgewandt und verhinderten den wirtschaftlichen Fortschritt.

In dieser Situation bleibt es dringend notwendig, partnerschaftliche Lösungen für gemeinsame Aufgaben zu finden. Voraussetzung dafür ist nicht nur die eigene Kompetenz, sondern auch die Kenntnis der Ziele des Partners im anderen Fachbereich. Der Austausch über diese Ziele bleibt unverzichtbar.

Zürich am 24.9.2026, Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege ICOMOS
Kontakt: jardins@icomos.ch

Literatur

BAFU (Hrsg.) 2022: Gebietsfremde Arten in der Schweiz. Übersicht über die gebietsfremden Arten und ihre Auswirkungen. 1. aktualisierte Auflage 2022. Erstausgabe 2006. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Wissen Nr. 2220: 62 S.

Freisetzungsverordnung (FrSV; SR814.911)

ICOMOS Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege (2015): Historische Gärten und invasive Neophyten. Stellungnahme vom 2.12.2015

Sigel, Brigitt et al. (1998): Naturschutz und Denkmalpflege. Wege zu einem Dialog im Garten. Hg. Institut für Denkmalpflege der ETH Zürich, Zürich